

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")

1. GELTUNGSBEREICH DER AGB

Die in der Vertragsurkunde getroffenen Vereinbarungen gehen im Falle von Widersprüchen den nachfolgenden AGB vor.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES UND VERTRAGSANPASSUNGEN

Der vorliegende Vertrag (nachfolgend "Vertrag") kommt durch fristgerechte Annahme der schriftlichen Offerte des Skebe (nachfolgend "schriftliche Offerte") durch den Veranstalter zustande. Die Annahme durch den Veranstalter erfolgt durch Gegenzeichnung der schriftlichen Offerte oder mittels separater Annahmeerklärung (schriftlich, per Fax oder per E-Mail). Spätere Vertragsanpassungen erfolgen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail.

3. ÄNDERUNG DER ZAHL DER VERANSTALTUNGSTEILNEHMER

Die im Vertrag aufgeführte Zahl der Veranstaltungsteilnehmer ist unter nachfolgenden Vorbehalten verbindlich:

- eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist (soweit die hierfür erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind) mit Zustimmung vom Skebe jederzeit möglich;
- eine Reduktion der Teilnehmerzahl um mehr als 10% kann vom Veranstalter bis spätestens 30 Tage, und eine Reduktion der Teilnehmerzahl um maximal 10% bis spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung schriftlich verlangt werden. Vorbehalten bleibt das Recht vom Skebe zum Vertragsrücktritt nach Massgabe der Regelung in nachfolgender Ziff. 6.

Die nach Massgabe der vorliegenden Regelung zu bestimmende Teilnehmerzahl ist für die Rechnungsstellung durch das Skebe verbindlich. Vorbehalten bleibt die Regelung in nachfolgender Ziff. 5.

Für nicht an der Veranstaltung teilnehmende Gäste werden die vollen Menukosten gemäss Vertrag in Rechnung gestellt.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Das Skebe ist berechtigt, vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin eine Anzahlung im Umfang von 70% der Kosten für die Speisen (Apéro, Frühstück, Mittag- und Abendessen etc. für die Veranstaltungsteilnehmer) gemäss schriftlicher Offerte zu verlangen. Nach Durchführung der Veranstaltung stellt das Skebe dem Veranstalter eine Schlussabrechnung zu. Die Schlussrechnung ist vom Veranstalter innert 30 Tagen zu begleichen.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN VERANSTALTER/ANNULLATIONSKOSTEN

Der Veranstalter kann bis 91 Tage vor der Veranstaltung entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

Tritt der Veranstalter erst nach diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurück, so ist er - in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Rücktritts - zur Leistung nachfolgender Umtriebsentschädigung verpflichtet:

Rücktritt 90 – 61 Tage vor der Veranstaltung = 30% der vereinbarten Leistungen für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Rücktritt 60 – 40 Tage vor der Veranstaltung = 50% der vereinbarten Leistungen für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Rücktritt 39 – 20 Tage vor der Veranstaltung = 70% der vereinbarten Leistungen für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Rücktritt 19 – 10 Tage vor der Veranstaltung = 90% der vereinbarten Leistungen für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Rücktritt 9 vor der Veranstaltung oder später = 100% der vereinbarten Leistungen für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Soweit in der schriftlichen Offerte keine Angaben zu den Kosten für die vereinbarten Leistungen für Speisen enthalten sind gelten in vorstehendem Zusammenhang nachfolgende Ansätze:

Aperitivanlässe: CHF 30.00 pro Person
Mittag- und Abendessen: CHF 60.00 pro Person

Der Veranstalter hat seinen Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären. Massgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der vom Veranstalter bei einem Rücktritt ab dem 90 Tag vor der Veranstaltung geschuldeten Umtriebsentschädigung ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Skebe.

6. RÜCKTRITT DURCH SKEBE

Das Skebe ist jederzeit entschädigungslos zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn (alternativ):

- a) der Veranstalter die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer gemessen an der schriftlichen Offerte um 20% oder mehr reduziert;
- b) der Veranstalter eine Anpassung der vom Skebe gemäss Vertrag zu erbringenden Leistungen verlangt, welche - gemessen an der schriftlichen Offerte - für das Skebe eine Umsatzreduktion von 10% oder mehr zur Folge hat;
- c) das Skebe begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses gefährdet.

7. BEIZUG VON DRITTEN

Das Skebe ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag zur selbständigen Ausführung an Dritte zu übertragen. Das Skebe verpflichtet sich in diesem Fall zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion dieser Dritten. Sämtliche Drittleistungen werden dem Veranstalter mit einem Koordinationszuschlag von 15% weiterverrechnet.

8. GERINGFÜGIGE ÄNDERUNGEN IM ANGEBOT DES SKEBE

Das Skebe behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie z.B. aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhter Angebotspreise, ihre Leistungen geringfügig anzupassen. Das Skebe verpflichtet sich indes in jedem Fall, dem Veranstalter eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

9. SERVICE UND SERVICEZEITEN

Die Leistungen des vom Skebe eingesetzten eigenen Servicepersonals wird nach Zeitaufwand, nach Massgabe der Stundenansätze gemäss Vertrag, in Rechnung gestellt.

Als ordentliche Servicezeiten gelten die in der schriftlichen Offerte aufgeführten Öffnungszeiten. Längere Öffnungszeiten gelten als Überzeit, für welche durch das Skebe eine behördliche Überzeitbewilligung eingeholt werden muss. Die Kosten für die Überzeitbewilligung, pauschal CHF 250.00, und die Reisespesen für Mitarbeitende ab

24h, CHF 25.00 pro Mitarbeiter, werden dem Veranstalter mit verrechnet. Der Zeitaufwand des Personals ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten wird zu den Stundenansätzen gemäss Vertrag (im Vertrag als "Stundenansatz für die Tätigkeit ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten" bezeichnet) in Rechnung gestellt.

10. **PFLICHTEN DES VERANSTALTERS**

Zur Anlieferung von Waren oder zum Auf- und Abbau von Material und Einrichtungsgegenständen dürfen die Notausgänge und Fluchtwege vom Veranstalter und seinen Hilfspersonen nicht verwendet werden.

Der Veranstalter hat (insbesondere bei Bühnen- und Grossanlässen) die Kosten für die nach den Anordnungen der Behörden und dem Skebe erforderlichen feuerpolizeilichen Massnahmen zu tragen und die Anweisungen vom Skebe einzuhalten. Die Notausgänge sind in allen Fällen freizuhalten.

Für Auf- und Abbau, Proben und während den Darbietungen ist die Anwesenheit eines Technikers obligatorisch. Falls kein Haustechniker zur Verfügung steht, wird durch das Skebe ein externer Techniker hinzugezogen. Der Zeitaufwand des Haustechnikers (nach dem Stundenansatz gemäss Vertrag) resp. die Kosten für den externen Techniker (zzgl. Koordinationszuschlag von 15%) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Bei Freinächten, Bühnen-, Grossveranstaltungen und speziellen Anlässen ist ein Bewachungs- und Sicherheitsdienst durch Organe einer Sicherheitsfirma nach den Anordnungen des Skebe obligatorisch. Soweit der entsprechende Bewachungs- und Sicherheitsdienst durch das Skebe organisiert und in Auftrag gegeben wird, werden die damit verbundenen Kosten (inkl. Verpflegungskosten) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Es ist dem Veranstalter untersagt, an den durch das Skebe zur Verfügung gestellten baulichen und technischen Einrichtungen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Für besondere Anlässe (z.B. Ausstellungen) dürfen Einbauten und Einrichtungen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch das Skebe erstellt werden. Vitrinen und Reklameflächen dürfen nicht verdeckt werden.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Saales entspricht. Verbindlich dafür sind die vom Skebe vorgegebenen Höchstzahlen auf den Bestuhlungsplänen.

Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist hat der Veranstalter alle zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Bewilligungen selbst, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko einzuholen. Veranstalter von Musikdarbietungen aller Art haben sich insbesondere mit der SUIZA, Postfach, 8038 Zürich, in Verbindung zu setzen.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben gemäss Vertrag und den vorliegenden ABG sämtlichen durch ihn zugezogenen Dritten (Orchester, Aussteller, Dekorateur usw.) bekannt sind und durch diese Dritten eingehalten werden.

Im Rahmen der Veranstaltung werden Speisen und Getränke ausschliesslich durch das Skebe angeboten. Werden Speisen und Getränke ohne schriftliche Zustimmung vom Skebe durch den Veranstalter angeboten, ist das Skebe berechtigt, den entgangenen Umsatz dem Veranstalter zu berechnen.

11. ENTSORGUNG

Das Skebe entsorgt den Abfall im Umfang von max. 120 Litern kostenfrei. Darüber hinaus anfallende Mengen werden mit CHF 15.00 pro 120 Liter in Rechnung gestellt. Der mit der Abfallentsorgung verbundene Personalaufwand wird zusätzlich nach effektivem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

12. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung durch ihn, seine Angestellten, Hilfspersonen und Gäste verursacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem seitens Skebe diensthabenden Chef de Service oder dem Techniker zeitgerecht den Schluss der Veranstaltung zu melden, damit die vom Skebe zur Verfügung gestellten und von Dritten zugemieteten Geräte (u.a. Musikanlage) kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Veranstalter haftbar.

Der Veranstalter ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen verantwortlich. Das Skebe kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen. Eingebrahtes Gut ist vom Veranstalter auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Das Skebe lehnt jede Haftung ab.

13. HAFTUNG VOM SKEBE

Das Skebe ist gegenüber dem Veranstalter nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Veranstalter. Jede weitere Haftung wird wegbedungen.

14. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich.